

# **Satzung der Hans-Georg und Gisela Eyerund Stiftung**

## **§ 1 - Name und Sitz der Stiftung**

Die Stiftung trägt den Namen Hans-Georg und Gisela Eyerund Stiftung, Sitz der Stiftung ist Münster. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung im Sinne des § 2 Absatz 4 Stiftungsgesetz NW.

## **§ 2 - Stiftungszweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungshilfe und Unterstützung der katholischen Kirche in der römisch-katholischen Kirchenprovinz Tamale/Nordghana im Staate Ghana.
3. Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke insbesondere
  - a) durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung im Sinne der päpstlich Enzyklika "Populorum Progressio", nämlich zur Förderung der Gesundheitspflege, der Schulbildung und beruflichen Ausbildung;
  - b) durch finanzielle Förderung der Errichtung von Kirchen und kirchlichen Gemeindezentren.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 3 - Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen, beträgt z. Zt. 112.000,00 €. Es ist ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen zum Stiftungsvermögen anzunehmen.

## **§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und sonstigen Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht als Zustiftung der Stiftung

übertragenen Vermögen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

## **§ 5 - Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund des Stiftungsgesetzes oder dieser Satzung nicht zu.

## **§ 6 – Stiftungsorgan**

Die Stiftung wird durch einen Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand vertritt die Stiftung in der Weise, dass zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder der Stellvertreter befinden muss, für die Stiftung handelt.

## **§ 7 – Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus fünf der katholischen Kirche angehörenden Personen, die der Bischof von Münster auf vier Jahre beruft. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 8 - Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Stiftung. Er hat darauf zu achten, dass das Vermögen Ertrag bringend und sicher angelegt wird.

2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

3. Die Vorstandsmitglieder haften der Stiftung für Vermögensschäden nur dann, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihnen herbeigeführt sind.

## **§ 9 - Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand tritt, so oft es die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung erfordert, zusammen. Die Einladungen zur Vorstandssitzung erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
2. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Sind alle Vorstandsmitglieder versammelt, ist der Vorstand auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist beschlussfähig.
3. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Stimmenthaltungen sind als Nein-Stimmen zu werten. Die Beschlüsse des -Vorstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Entscheidungen, die keinen Aufschub zulassen, können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Sie sind nur wirksam wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt. Der Beschluss ist in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung zu verlesen und in das Protokollbuch einzutragen. Dem Beschluss ist eine Begründung für die Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren beizufügen.

## **§ 10 - Satzungsänderungen**

1. Beschlüsse des Vorstandes über die Änderung der Satzung können nur in einer eigens dafür anberaumten Sitzung gefasst werden. Soweit diese Beschlüsse nicht den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen sie der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
2. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks können nur dann gefasst werden, wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks auf Dauer oder wenigstens langfristig in der Kirchenprovinz Tamale in Nordghana nicht mehr sinnvoll erscheint. Der Stiftungszweck darf dann auch in anderen Ländern der Dritten Welt verfolgt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Der Zustimmungsvorbehalt des Stifters (siehe Stiftungsgeschäft) ist zu beachten.

## **§ 11 – Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss/Vermögensanfall**

1. Lassen es die Umstände nicht mehr zu, dass die Stiftung auch an anderer Stelle ihre Stiftungszwecke erfüllen kann, kann der Vorstand die Auflösung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der Vorstandsmitglieder.

2. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Bistum Münster, das dieses Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, möglichst aber für missionarische Aufgaben der Kirche verwenden muss.

## **§ 12 - Stiftungsaufsicht**

1. Die Stiftung unterliegt gemäß § 17 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen der bischöflichen Behörde in Münster. Staatliche Stiftungsaufsicht ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Unbeschadet dieser Vorschriften bedürfen der Genehmigung der bischöflichen Behörde Beschlüsse über

- a) Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung
- b) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- c) Abgabe von Bürgschaften und Garantieerklärungen
- d) Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

## **§ 13 - Auskunftsrecht**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 14 - Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Münster, den 3. Dezember 2002